

7615-1/168

Vergaberichtlinien zur Verleihung der Bayerischen Staatsehrenpreise für Edelbrenner

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt die Bemühungen der drei Bayerischen Brennerverbände aus Franken, Lindau und Südostbayern zur Steigerung von Qualität und Ansehen der bayerischen Edelbrände. In diesem Sinne können hervorragende Leistungen von Teilnehmern der „Bayern Brand Prämierung/Bayerischen Obstbrandprämierung“ mit einem Staatsehrenpreis ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag der Bayern Brand GbR. Für die Auszeichnung mit dem Staatsehrenpreis werden Betriebe vorgeschlagen,

- die die Teilnahmevoraussetzung erfüllen (Ziffer 1)
- die bei der nachfolgend erläuterten Berechnung die höchste Bewertungsziffer erreichen (Ziffer 2) und
- hinsichtlich derer kein Ausschlussgrund vorliegt (Ziffer 3)

1. Teilnahmevoraussetzungen

Bei der Prämierungsteilnahme müssen mindestens 4 Proben eingereicht werden, wobei von der Gesamtprobenzahl mehr als 50 % Brände sein müssen. Brände, die durch Mazeration und Destillation hergestellt wurden, werden in dieser Wertung nicht als Brand gezählt.

2. Bewertung

- 2.1 Alle in der Bayern Brand Prämierung angestellten Proben eines Brenners gehen in die Bewertung ein.
- 2.2 Für die Bewertung werden die Ergebnisse der Bayern Brand Prämierungen herangezogen.
- 2.3 Geiste, zur Prämierung zugelassene Spirituosen und Brände aus Mazeration und Destillation werden in der Wertung jeweils zusammengefasst und gehen mit einer einzigen Durchschnittspunktzahl in die Wertung ein.
- 2.4 Jeder eingereichte Brand, geht mit seiner Punktierung einzeln in die Wertung ein.

2.5 Produkte, die nach den jeweils gültigen Regelungen für Bayern Brand Prämierungen von der sensorischen Verkostung ausgeschlossen wurden, gehen mit der Mindestpunktzahl (68 Punkte) in die Wertung ein.

2.6 Die nach den obigen Nummern 2.3.-2.5. ermittelten Gesamtpunkte aus der Prämierungsteilnahme werden durch die Anzahl der eingereichten Brände bzw. wenn auch Produkte nach Nr. 2.3. angestellt wurden, durch die Anzahl der eingereichten Brände +1 geteilt und so eine Durchschnittspunktzahl ermittelt.

3. Anzahl der Preisträger

Der Staatsehrenpreis für Edelbrenner wird alle zwei Jahre an zehn Preisträger vergeben.

4. Gleichwertigkeit der Preise

Die zehn vergebenen Staatsehrenpreise sind gleichwertig.

5. Form und Dotierung der Preise

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Medaille für jeden Preisträger. Eine Dotierung in Form eines Preisgelds oder anderer Gratifikationen ist nicht vorgesehen.

6. Ausschlussgründe

- 6.1 Einem Betrieb, dessen Inhaber/in, Geschäftsführung oder verantwortliche Mitarbeiter/in(nen) rechtskräftig wegen spirituosenrechtlicher Straftaten verurteilt worden ist/sind, kann ein Ehrenpreis nicht verliehen werden. Wird eine solche Verurteilung nach der Verleihung bekannt, so kann der Staatsehrenpreis nachträglich aberkannt werden. Einem solchen Betrieb kann erst nach zehn Ausschlussjahren erneut ein Staatsehrenpreis für Edelbrenner verliehen werden.
- 6.2 Einem Betrieb, dem durch die amtliche Lebensmittelkontrolle Hygienemängel attestiert wurden, kann ein Staatsehrenpreis nicht verliehen werden. Erfolgt ein Nachweis von Hygienemängeln nach der Verleihung, so kann der Staatsehrenpreis nachträglich aberkannt werden.

Stand: Dezember 2021